

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Joachim-Campe-Str. 14, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p>46. Jahrgang</p>	<p>Salzgitter, 4. September 2019</p>	<p>Nummer 19</p>

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
85	Abräumung abgelaufener Grabstellen	168
86	Umweltverträglichkeitsprüfung	168
87	Öffentliche Zustellungen*	169

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

85

Abräumung abgelaufener Grabstellen

Gemäß Friedhofssatzung wird hiermit die vorgesehene Einebnung von Erdreihengräbern des Jahrgangs 1989 und Kindergräbern des Jahrgangs 1999 sowie der Urnenreihengräber aus dem Jahr 1999 bekannt gegeben. Die von der Abräumung betroffenen Friedhofsteile werden durch Hinweisschilder gekennzeichnet. Die vorgesehenen Gräber werden **zum Teil** durch rote Pflöcke markiert.

Auch Wahlgrabstätten der o. g. Jahrgänge sind von der beabsichtigten Abräumung betroffen, sofern Ruhefristen der Gräber abgelaufen sind.

Allen Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten wird empfohlen, die in der Erwerbsurkunde begrenzte Laufzeit im Hinblick auf eine mögliche Verlängerung zu überprüfen.

Städtischer Regiebetrieb

86

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Untere Wasserbehörde des Fachgebiets Umwelt der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter, gibt gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7 S. 94) folgendes bekannt:

Die Stadt Salzgitter hat einen Antrag auf Plangenehmigung zur Verlegung des Gewässers III. Ordnung „Steterburger Graben“ gestellt.

Das Gewässer soll auf der Strecke ab der Kreisstraße 16 entlang der A 39 bis zur Unterführung unter der Autobahn verlegt werden, um die Bebauung eines Gewerbegrundstücks zu ermöglichen.

Gemäß § 3 c Satz 2 i.V.m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG ist dieses Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung zu den Umweltauswirkungen unterzogen worden.

Die gutachterliche Einschätzung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Stadt Salzgitter
Fachgebiet Umwelt
Im Auftrag

Buntfusz

87

